

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Überblick

Wichtige steuerliche Änderungen ab 2020 kurz gefasst

Zum Jahresbeginn ist eine ganze Reihe steuerlicher Änderungen in Kraft getreten. Die Wichtigsten finden Sie hier im Überblick:

- **Grund- und Kinderfreibetrag:** Der Grundfreibetrag ist von 9.168 € auf 9.408 € gestiegen. Der Kinderfreibetrag wurde von 2.490 € auf 2.586 € je Elternteil erhöht.
- **Vollautomatische Fristverlängerung:** Abgabefristen für Steuererklärungen kann das Finanzamt nun ohne Einbindung eines Amtsträgers ausschließlich automationsgestützt verlängern, sofern es zur Prüfung der Fristverlängerung ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem einsetzt.
- **Zugreisen:** Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % (statt bisher 19 %) gilt nun auch für Fernreisen mit der Bahn. Bislang war nur der Nahverkehr entsprechend begünstigt.

Zwei Gesetzesänderungen gelten erst ab 2021:

- **Fernpendlerpauschale:** Die Pendlerpauschale wird befristet vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 ab dem 21. Entfernungskilometer um 5 Cent auf 35 Cent und vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 um 8 Cent auf 38 Cent angehoben. Diese Anhebung gilt auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.
- **Mobilitätsprämie:** Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, gibt es die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent bzw. 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschalen zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt.

Hinweis: Gerne erläutern wir Ihnen, ob Sie von der Mobilitätsprämie profitieren und was für die Antragstellung erforderlich ist.

Alterseinkünfte

Bund der Steuerzahler kritisiert Doppelbesteuerung von Rentnern

Seit 2005 gilt für Alterseinkünfte die **nachgelagerte Besteuerung**. Im aktiven Berufsleben sind Beiträge zur Altersvorsorge zunächst steuermindernd als Sonderausgaben abziehbar, in der späteren Auszahlungsphase wird die Rente im Gegenzug (zukünftig) komplett besteuert.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) kritisiert in diesem Zusammenhang die auftretende Doppelbesteuerung bei Rentnern, die aus ihrem bereits versteuerten Einkommen Beiträge in eine Altersvorsorge eingezahlt haben und bei der Auszahlung ihrer Rente erneut besteuert werden. Der BdSt weist darauf hin, dass zu dieser Thematik ein **Musterverfahren** beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist. Der BdSt warnt, dass künftige Rentnerjahrgänge noch stärker von dem Problem betroffen sein werden. Denn sie können heute nur einen Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen, müssen ihre Rente aufgrund des jährlich ansteigenden Besteuerungsanteils später aber voll versteuern.

Hinweis: Konkret fordert der BdSt, dass die geltenden Steuerregeln überarbeitet werden (so dass keine Doppelbesteuerung mehr eintritt), die Steuern direkt von der Rentenversicherung einbehalten werden (ähnlich wie beim Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern) und alle Steuerbescheide einen Vorläufigkeitsvermerk erhalten, so dass sie bis zu einer Entscheidung des BFH verfahrensrechtlich offenbleiben.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
... FÜR UNTERNEHMER	2
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER	8

Schweizer Familienstiftung

Schenkungsteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder?

Eine Finanzspritze in jungen Jahren kann den Start ins Erwachsenenleben spürbar erleichtern. Eine solche „Anschubfinanzierung“ kann auch durch eine **Familienstiftung** erfolgen. In einem aktuell vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall bezweckte eine Schweizer Familienstiftung die Unterstützung von Angehörigen einer bestimmten Familie.

Nach der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglements konnten die Unterstützungsleistungen den Familienangehörigen **einmalig in jugendlichen Jahren** zugewandt werden. Der Stiftungsrat entschied nach seinem Ermessen darüber, ob, wann, an wen und in welcher Höhe eine Zuwendung durch die Stiftung erfolgen sollte. Einen Rechtsanspruch auf Mittelgewährung aus der Stiftung hatten die Familienangehörigen aber nicht. Nachdem die Stiftung 2011 einem in Deutschland ansässigen 29-jährigen Familienmitglied eine Einmalzahlung in Millionenhöhe zugewandt hatte, vertrat der deutsche Fiskus die Auffassung, dieser Vorgang unterliege der Schenkungsteuer.

Der BFH hat die Besteuerung abgelehnt und entschieden, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung nur steuerbar sind, wenn sie eindeutig **gegen den Satzungszweck verstoßen**. Ein solcher Verstoß lag im Urteilsfall nicht vor, da die Zuwendung nach Ansicht des BFH dem Satzungszweck entsprach.

Hinweis: Dem BFH erschien es durchaus problematisch, ein Alter von 29 Jahren noch als „in jugendlichen Jahren“ zu verstehen. Diese Einordnung sei aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Zudem gehöre ein Zuwendungsempfänger, der keinen Anspruch auf Zuwendungen habe, nicht zum Kreis der „**Zwischenberechtigten**“, deren Erwerbe als steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden gelten.

Steuererklärung

Wem droht künftig ein Verspätungszuschlag?

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 endet am **31.07.2020**. Wer seine Steuererklärungen 2019 von uns anfertigen lässt, hat dagegen mehr Zeit und muss sie erst bis Ende Februar 2021 abgeben.

Hinweis: Die genannten Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder Nebeneinkünften über 410 €). Wer seine Erklärung freiwillig einreicht (z.B. Singles mit nur einem Arbeitsverhältnis ohne Nebeneinkünfte), hat für die Abgabe der Steuererklärung 2019 bis zum 31.12.2023 Zeit; in diesen Fällen ist nur die vierjährige Festsetzungsfrist zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der Abgabefristen ist Vorsicht geboten: Aufgrund einer Änderung der Abgabenordnung

müssen die Finanzämter seit 2019 in manchen Fällen einen Verspätungszuschlag festsetzen - ein **Ermessensspielraum** besteht nicht mehr. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres abgegeben wird. Steuererklärungen für 2019 sind hiervon also betroffen, wenn sie erst ab März 2021 abgegeben werden. Ermessensspielraum haben die Finanzämter aber nach wie vor in Fällen

- der Festsetzung einer Steuer auf 0 € bzw. auf einen negativen Betrag,
- der Festsetzung einer Steuer unterhalb der Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge (Erstattungsfälle),
- einer nur jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldung sowie
- einer gewährten Fristverlängerung, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Hinweis: Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z.B. Einkommensteuererklärungen), beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der (um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten) festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

2. ... für Unternehmer

Legislative

Die wichtigsten Neuerungen im Steuerrecht ab 2020

Zum 01.01.2020 sind zahlreiche steuerrechtliche Änderungen Gesetz geworden. Im Einzelnen:

- **Bonpflicht:** Durch das Kassengesetz wurde zum Jahreswechsel die Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020 eingeführt. Jeder Kunde muss demnach einen Kassenschein erhalten. Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, können die Finanzbehörden aber von einer Belegausgabepflicht befreien.
- **Sonderabschreibung für E-Nutzfahrzeuge:** Für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte neue E-Lieferfahrzeuge, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, kann eine Sonderabschreibung von bis zu 50 % im Jahr der Anschaffung beansprucht werden.
- **Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für E-Fahrzeuge:** Für Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sieht das Gewerbesteuergesetz eine Hinzurechnung dieser Aufwendungen in Höhe von einem Fünftel vor. Die Regelung wurde dahingehend angepasst, dass der Hinzurechnungsbetrag für (Hybrid-)E-Fahrzeuge sowie für Fahrräder, die keine Kfz sind, unter bestimmten Voraussetzungen halbiert wird. Die Fahr-

zeuge dürfen eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer haben oder müssen eine bestimmte Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine aufweisen.

Hinweis: Daneben gibt es noch weitere steuerliche Förderungen der Elektromobilität. Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie entsprechende Anschaffungen planen. Wir loten mit Ihnen die optimalen Fördermöglichkeiten aus.

- **Kleinunternehmer:** Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- **Gründung:** Neugründer müssen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben (bisher: monatlich). Diese Möglichkeit besteht allerdings erst für die Jahre 2021 bis 2026.

Sicherheitseinrichtung

Frist zur Aufrüstung elektronischer Kassen verlängert

Seit dem 01.01.2020 müssen nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion (z.B. Registrierkassen) durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Bisher gibt es jedoch noch keine bzw. nur Prototypen der technischen Sicherheitseinrichtung, deren Zertifizierungsverfahren zudem noch andauert.

Das Bundesfinanzministerium hat mit einer Nichtbeanstandungsregelung auf das Problem reagiert: Die Finanzverwaltung akzeptiert es, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme der Betriebe **bis zum 30.09.2020** noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dennoch sollten Kasseninhaber die Aufrüstung ihrer Systeme nicht auf die lange Bank schieben!

Hinweis: Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Das Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass die Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert werden und später nicht mehr geändert werden können. Die Neuerung betrifft alle Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen.

Digitalisierung

Mobiles Scannen ist erlaubt

Das Bundesfinanzministerium hat die **GoBD** (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in

elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) neu gefasst. Im Rahmen der GoBD werden Regeln für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme aufgestellt. Im Folgenden finden Sie punktuelle Änderungen, die **seit dem 01.01.2020** gelten:

- Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung sind enger gefasst worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.
- Die Erfassung von Belegen durch Fotografie (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege dort entstanden sind oder empfangen wurden. Die entsprechenden Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.
- Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format konvertiert, sind eigentlich beide Versionen zu archivieren. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Berücksichtigung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten

Im Gegensatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer soll die Gewerbesteuer nicht die Person des Gewerbetreibenden besteuern, sondern den Gewerbebetrieb bzw. dessen objektive Ertragskraft. Naturgemäß lässt sich ein Gewerbebetrieb aber nur schwer von der Person desjenigen, der ihn betreibt, abgrenzen. Gleichwohl versucht der Fiskus dies mit einer Vielzahl komplexer Regelungen im Gewerbesteuergesetz. Als wohl bekannteste Vorschrift ist die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von **Entgelten für Schulden** hervorzuheben: Danach soll es für die Besteuerung der Ertragskraft eines Gewerbebetriebs unerheblich sein, ob dieser mit Eigen- oder Fremdkapital des Gewerbetreibenden wirtschaftet.

Fließt in den Gewerbebetrieb Fremdkapital, mindern die darauf entfallenden Zinsen den Gewinn. Um eine objektivierte, vom Fremdkapital unabhängige Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zu ermitteln, wird bei der Berechnung des Gewerbeertrags ein Teil dieser Zinsen wieder hinzugerechnet, also aufgeschlagen. Vor der großen Reform dieser Hinzurechnungsvorschrift im Jahr 2008 hatte der Fiskus von der Hinzurechnung von Zinsen auf **durchlaufende Kredite** abgesehen. Soweit ersichtlich, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals mit der Frage beschäftigt, ob dies auch für die aktuelle Rechtslage gilt. Im Streitfall hatte eine Muttergesellschaft Kredite aufgenommen und diese - ohne Gewinnaufschlag - an ihre Tochtergesellschaft weitergereicht.

Leider hat sich der BFH nicht dazu geäußert, ob die Ausnahme für durchlaufende Kredite auch nach der **aktuellen Rechtslage** gilt, denn solche hätten im Streitfall

nicht vorgelegen. Er begründete dies mit dem Umstand, dass die Kreditaufnahme der Muttergesellschaft zumindest auch in deren Interesse erfolgt sei, da der betriebliche Zweck darin bestanden habe, das jeweilige Darlehen und den Betriebsmittelkredit aufzunehmen und an die Tochtergesellschaft weiterzuleihen. Folglich mussten sowohl die Muttergesellschaft als auch die Tochtergesellschaft die Zinsen bei der Gewerbesteuer wieder hinzurechnen.

Hinweis: Auch Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern unterliegen der Hinzurechnung; Mieten und Lizenzentgelte sind teilweise hinzuzurechnen. Es gibt jedoch einen recht hohen Freibetrag von 100.000 €. Zudem ist die danach verbleibende Summe „nur“ in Höhe von einem Viertel hinzuzurechnen.

EU-Kommission

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet

Die EU-Kommission hat Deutschland zum Widerruf einer gerade erst in Kraft getretenen Gesetzesänderung aufgefordert. Nach deutschem Recht haften die **Betreiber eines Marktplatzes** seit dem 01.10.2019 gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuer auf Produkte, die von europäischen Unternehmen über den Online-marktplatz verkauft werden, sofern sie von Deutschland aus verbracht bzw. dorthin geliefert worden sind. Die Haftung ist nur vermeidbar, wenn der Betreiber eine schriftliche Bescheinigung vorlegen kann, die die deutsche Steuerbehörde dem auf dem Marktplatz tätigen Verkäufer ausstellt.

Die EU-Kommission sieht darin einen Verstoß gegen das europäische **Diskriminierungsverbot**. Diese Gesetzesänderung erschwere den Zugang europäischer Unternehmen zum deutschen Markt und konterkarriere die europäischen Ziele und Strategien für den digitalen Binnenmarkt. Ferner hätten sich die EU-Mitgliedstaaten bereits auf effizientere Maßnahmen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs geeinigt. Diese sollen am 01.01.2021 in Kraft treten.

Informationsaustausch

Neues Tool zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug

Seit dem 15.05.2019 ist ein neues Instrument im Einsatz, das den EU-Mitgliedstaaten eine schnellere Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug ermöglichen soll. Das Transaction-Network-Analysis-Tool (TNA) wurde in enger Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission entwickelt. Es soll den Steuerbehörden einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Informationen über **grenzüberschreitende Umsätze** bieten. Damit sind diese in der Lage, möglichst schnell zu reagieren, wenn ein potentieller Mehrwertsteuerbetrug identifiziert wird.

Durch das neue Tool dürfen die Mitgliedstaaten Mehrwertsteuerdaten rasch austauschen und gemeinsam verarbeiten, um so verdächtige Netzwerke früher aufzude-

cken. Es wird auch eine sehr viel intensivere Kooperation innerhalb des EU-Expertennetzwerks für die Betrugsbekämpfung („Eurofisc“) bei der gemeinsamen Datenauswertung ermöglichen. Ein Karussellbetrug kann damit noch schneller aufgedeckt und abgestellt werden. Das neue Tool wird laut EU-Kommission die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen Steuerbeamten fördern. Denn die Eurofisc-Beamten können Informationen jetzt mit Strafregistern, Datenbanken und Informationen von Europol und der EU-Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF abgleichen und grenzüberschreitende Ermittlungen koordinieren.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Abgeltungsteuer

Wenn der Gesellschafter auf eine Forderung verzichtet

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen seine Gesellschaft im System der Abgeltungsteuer zu einem **steuerlich zu berücksichtigenden Verlust** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann.

Im Urteilsfall war der Kläger zu mehr als 10 % an einer GmbH beteiligt. Er hatte Forderungen gegen die GmbH im Nennwert von 801.768 € für einen Kaufpreis von 364.154 € erworben und gegenüber der GmbH auf einen Teilbetrag seiner Darlehensforderung von 275.000 € verzichtet. Im Hinblick auf einen teilentgeltlichen Erwerb (zu 43,5 %) ging er davon aus, dass er einen **Veräußerungsverlust von 119.625 €** erlitten hatte (43,5 % von 275.000 €). Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht (FG) nicht.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Verzicht des Gesellschafters auf den nichtwerthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft einer **Abtretung** gleichsteht. Nach Einführung der Abgeltungsteuer führt er zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall. Somit lag auch keine Einlage vor. Ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasster, unbedingter Verzicht eines Gesellschafters auf einen Teil der ihm gegen die Kapitalgesellschaft zustehenden Darlehensforderung führe nur insoweit zu einer Einlage, als er auf den werthaltigen Teil der Forderung verzichte. Die Einlage setze voraus, dass der Verzichtsbetrag den Nennwert des nichtwerthaltigen Teils der Forderung übersteige. Stünden dem (durch die Einlage bewirkten) Zufluss Anschaffungskosten in gleicher Höhe gegenüber, falle somit kein Gewinn an.

Dass das FG die Klage abgewiesen hatte, hielt der BFH gleichwohl für zutreffend. Denn steuerliche Auswirkungen hätte der Forderungsverzicht nur gehabt, wenn der Kläger für den nichtwerthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hätte. Das war nicht der Fall, denn er hatte die Forderung im Nennwert von 801.768 € zum Kaufpreis von 364.154 € erworben. Der Kaufpreis wurde bei wirtschaftlicher Betrachtung für den werthaltigen Teil der Forderung aufgewandt. Der Verzicht in Höhe von 275.000 € bezog sich also auf

den nichtwerthaltigen Teil der Forderung, für den dem Kläger **keine Anschaffungskosten** entstanden waren. Seine Leistungsfähigkeit wurde durch den Verzicht auf den nichtwerthaltigen Teil der Forderung folglich nicht gemindert.

Hinweis: Mit diesem Urteil setzt der BFH seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich alle Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich zu erfassen sind.

Nachträgliche Anschaffungskosten

Nachweis von Gesellschafterforderungen im Fokus

Gesellschafter, die ihrer GmbH bis zum 27.09.2017 eine ehemals **eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe** geleistet haben, können den Ausfall ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen 2017 geändert. Der Grund dafür bestand schon seit 2008 (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen - MoMiG). Dennoch hatte der BFH damals angekündigt, die bisherigen Rechtsgrundsätze in allen Fällen weiter anzuwenden, in denen der Sachverhalt am 27.09.2017 bereits verwirklicht war. Im Streitfall war das Finanzgericht (FG) dieser Rechtsprechung entgegengetreten.

Der BFH hat die Sichtweise des FG jedoch zurückgewiesen. Der Gesetzgeber habe die Folgen der **Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts** für das Steuerrecht weder bedacht noch geregelt. Aus dem MoMiG ergäben sich daher auch keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung der Regeln zur Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen.

In einem Darlehensrahmenvertrag zwischen dem Alleingesellschafter und -geschäftsführer und der GmbH war seit 1999 vereinbart, dass Auslagen und sonstige Einlagen des Klägers bei der GmbH auf einem Darlehenskonto erfasst werden sollten. Das Darlehen sollte in der Krise der Gesellschaft stehenbleiben. Seit 2009 hatte der Kläger die GmbH liquidiert. Die letzte Bilanz hatte nur noch das gezeichnete Kapital und die verbliebene Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger ausgewiesen. Das Finanzamt bestritt den Bestand der Forderung und äußerte Mängel der Buchführung. Das FG wies die dagegen gerichtete Klage zunächst ab. Der Kläger müsse den Endbestand des Darlehens über den gesamten Zeitraum seiner Entstehung **lückenlos nachweisen**; dies sei ihm nicht gelungen.

Laut BFH durfte das FG jedoch nicht nach der Feststellungslast entscheiden, denn der Bestand der (ausgefallenen) Gesellschafterforderung ergab sich indiziell bereits aus dem festgestellten **Jahresabschluss der GmbH**. Mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses hatten die Gesellschafter zugleich die darin abgebildeten Rechtsverhältnisse bestätigt. Steuerrecht-

lich ergab sich daraus zumindest ein Indiz für das Bestehen der Gesellschafterforderung. Dieses Indiz reichte dem BFH, um der Klage stattzugeben.

Hinweis: Welche Anforderungen an die Darlegung und den Nachweis einer Gesellschafterforderung zu stellen sind, wenn der Jahresabschluss der GmbH nicht förmlich festgestellt ist, konnte im Streitfall offenbleiben.

Einlagenrückgewähr

Gesellschaften in Drittländern haben ein steuerliches Einlagenkonto

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft können beim Dividendenempfänger unterschiedlich zu behandeln sein - je nachdem, ob es sich um Gewinnausschüttungen oder um eine Einlagenrückgewähr handelt. Letztere gilt als eine Rückzahlung der vom Gesellschafter historisch erbrachten Einlage, die bei ihm nicht als zu versteuernde Ausschüttung gilt, sondern mit seinen Anschaffungskosten zu behandeln ist. Dabei können weder die ausschüttende Gesellschaft noch der Gesellschafter wählen, ob eine Ausschüttung aus Gewinnen oder historisch erbrachten Einlagen gespeist wird. Der Gesetzgeber schreibt vielmehr eine feste **Verwendungsreihenfolge** vor:

Danach gelten zunächst sämtliche ausschüttbaren Gewinne als für Ausschüttungen verwendet. Erst wenn diese der Höhe nach aufgebraucht sind, wird eine Einlagenrückgewähr fingiert. Die diesbezügliche Vorschrift gilt jedoch ausschließlich für Gesellschaften in der EU bzw. im EWR. Einlagen können aber auch von deutschen Gesellschaftern an in einem Drittland ansässige Kapitalgesellschaften geleistet und zurückgewährt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, wie solche Fälle zu behandeln sind.

Der BFH hatte zwar bereits 2016 bestätigt, dass in einem Drittland ansässige Kapitalgesellschaften eine Einlagenrückgewähr vornehmen können, aber offengelassen, wie diese berechnet wird. In einem weiteren Verfahren hat er diese Berechnung nun erläutert. Danach ist die Höhe des ausschüttbaren Gewinns nach **ausländischem Handels- und Gesellschaftsrecht** zu ermitteln, seine Verwendung und damit auch die Rückgewähr von Einlagen aber nach den hiesigen körperschaftsteuerlichen Vorschriften zu berechnen.

Hinweis: Wenn Sie an einer in einem Drittstaat ansässigen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, sollten Sie bei Ausschüttungen die Steuerbescheinigung (der Bank) dahingehend hinterfragen, ob gegebenenfalls eine Einlagenrückgewähr stattgefunden hat.

Wegzugsbesteuerung

Steuerstundung bei Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz

Eine der streitanfälligsten Normen des Außensteuergesetzes ist die „Wegzugsbesteuerung“. Danach wird der Wertzuwachs von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** besteuert, wenn eine natürliche Person als Anteilseigner

zehn Jahre lang in Deutschland gewohnt hat und anschließend den Wohnsitz ins Ausland verlegt. Wird der Wohnsitz innerhalb der EU verlegt, gibt es seitens des deutschen Staates großzügige Stundungsregelungen für die anfallende Steuer.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes in **Länder außerhalb der EU** gelten diese wohlwollenden Vorschriften allerdings nicht. Diese Ungleichbehandlung verstößt jedenfalls für den Wegzug in die Schweiz gegen die Niederlassungsfreiheit, die grundsätzlich auch für die Schweiz gilt. Das hat der Europäische Gerichtshof kürzlich erst entschieden. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Änderung hat das Bundesfinanzministerium daher verfügt, dass im Fall eines Wegzugs in die Schweiz auf Antrag eine zinslose Stundung der Steuer über fünf Jahre gewährt werden kann.

Hinweis: Der Antrag muss nicht begründet werden und wird in der Regel ohne Sicherheitsleistung gewährt, es sei denn, der Steueranspruch scheint gefährdet.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Können Geschäftsführer Arbeitszeitkonten führen?

Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) haben unangenehme steuerliche Folgen: Erkennt das Finanzamt Aufwendungen der Gesellschaft nicht an, weil es von einer vGA ausgeht, treten insbesondere **zwei Rechtsfolgen** ein:

- Die Gesellschaft darf keinen steuermindernden Aufwand geltend machen und
- der Gesellschafter muss die vGA als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hat sich mit der Frage beschäftigt, wie Arbeitszeitkonten eines Geschäftsführers in diesem Kontext zu beurteilen sind. In Arbeitszeitkonten werden in der Regel **Mehrarbeitszeiten** erfasst, damit der darauf entfallende Arbeitslohn während einer späteren, in der Regel längerwährenden Freistellung ausgezahlt werden kann. Grundsätzlich sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Bei nicht an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern führt die Vereinbarung und Befüllung von Arbeitszeitkonten grundsätzlich nicht zu vGA. Vielmehr sind diese zwar gesellschaftsrechtlich ein Organ der Gesellschaft, steuerlich gelten sie jedoch als „ganz normale“ Arbeitnehmer.
- Sofern Geschäftsführer (auch in geringstem Umfang) an der Gesellschaft beteiligt sind, ist zu prüfen, ob mit ihnen vereinbarte Arbeitszeitkonten gegebenenfalls als vGA zu beurteilen sind. Wichtigstes Kriterium dürfte hierbei der Drittvergleich sein. Danach gilt es zu prüfen, ob auch andere (nicht an der Gesellschaft beteiligte) Angestellte Arbeitszeitkonten haben. Hat nur der Gesellschafter-Geschäftsführer ein Arbeitszeitkonto, dürfte regelmäßig von vGA auszugehen sein.
- Geschäftsführern, die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt sind, steht die Vereinbarung eines

Arbeitszeitkontos aus steuerlicher Sicht nicht offen. Die Ansparung der Arbeitszeit auf einem zivilrechtlich vereinbarten Arbeitszeitkonto führt nach Meinung der OFD regelmäßig und in vollem Umfang zu vGA.

Hinweis: Gleitzeitkonten, die eine werktägliche oder wöchentliche Flexibilisierung der Arbeitszeit ermöglichen sollen, fallen nicht unter diese Regelung. Sie sind regelmäßig anzuerkennen, sofern sie fremdüblich sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerzahler

Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen ab 2020

Zum Jahreswechsel ist eine ganze Reihe steuerlicher Änderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten finden Sie hier im Einzelnen:

- **Verpflegungspauschalen:** Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung wurden von 24 € auf 28 € (für Abwesenheiten von 24 Stunden) und von 12 € auf 14 € (für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden Abwesenheit) angehoben.
- **Berufskraftfahrer:** Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, erhalten einen neuen Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag. Dieser kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die dem Arbeitnehmer während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kfz des Arbeitgebers entstehen.
- **Gesundheitsförderung:** Der Freibetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung wurde von 500 € auf 600 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr angehoben.
- **Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften:** Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.
- **Steuerklassenwechsel:** Ein Steuerklassenwechsel ist bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartner-schaften ab 2020 auch mehrfach im Kalenderjahr möglich. Vorher konnte die Steuerklasse nur einmal im Kalenderjahr gewechselt werden.
- **Lohnsteuerpauschalierung:** Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte gelten ab dem 01.01.2020 folgende Änderungen: Die Tageslohngrenze, bis zu der die Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zulässig ist, wurde auf 120 € angehoben. Der durchschnittliche Stun-

denlohn, bis zu dem eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist, beträgt nun 15 € (bisher 12 €). Für kurzfristige, im Inland ausgeübte Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, kann die Lohnsteuer für die im Inland ausgeübte Tätigkeit jetzt mit einem Pauschsatz von 30 % erhoben werden.

- **Gruppenunfallversicherung:** Die Pauschalierungsgrenze der Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung ist seit dem 01.01.2020 auf 100 € gestiegen.

Die bisher befristeten Regelungen zur **Dienstwagenbesteuerung** für Elektro- und Hybridfahrzeuge wurden wie folgt erweitert:

- Bei Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt.
- Soweit das Kfz diese Voraussetzungen nicht erfüllt und bei Anschaffungen nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite im elektrischen Betrieb mindestens 60 km beträgt.
- Bei Anschaffung nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite bei reinem E-Betrieb mindestens 80 km beträgt.

Hinweis: Diese Regelungen gelten auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode.

Folgende, bisher bis 2021 befristete Steuerbefreiungen bzw. Regelungen zur **Lohnsteuerpauschalierung** gelten nun bis zum 31.12.2030:

- Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Fahrrads ist steuerbefreit.
- Für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs vom Arbeitgeber in seinem Betrieb gewährte Vorteile und die zeitweise private Nutzung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerbefreit.
- Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Ladevorrichtungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignet, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsatz von 25 % erheben.

Freischaltung

Abruf der ELStAM für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für beschränkt steuerpflichtige Arbeit-

nehmer wurde **zum 01.01.2020** freigeschaltet. Arbeitgeber haben ab diesem Zeitpunkt die Lohnsteuerabzugsmerkmale für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im sogenannten ELStAM-Verfahren abzurufen.

Voraussetzung für die Teilnahme von Arbeitnehmern am ELStAM-Verfahren ist die Zuteilung einer **Identifikationsnummer** (ID-Nr.). Diese ist vom Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu beantragen. Die Zuteilung einer ID-Nr. kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu bevollmächtigt hat. Wurde dem Arbeitnehmer bereits eine ID-Nr. zugeteilt, teilt das Betriebsstättenfinanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mit. Der Arbeitgeber darf eine Anfrage auch im Namen des Arbeitnehmers stellen.

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt noch nicht, wenn für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag berücksichtigt wird. In diesen Fällen hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers auf Antrag eine **Papierbescheinigung** für den Lohnsteuerabzug auszustellen. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer, die erweitert unbeschränkt steuerpflichtig oder auf Antrag wie unbeschränkt Steuerpflichtige zu behandeln sind. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Papierbescheinigung unverzüglich vorzulegen.

Der Arbeitgeber eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers ist zum Abruf der ELStAM berechtigt und verpflichtet, wenn dem Arbeitnehmer eine **ID-Nr. zugeteilt** und diese dem Arbeitgeber mitgeteilt wurde und der Arbeitnehmer keine Papierbescheinigung vorgelegt hat. Wurde dem Arbeitgeber dagegen vom Arbeitnehmer eine Papierbescheinigung vorgelegt, tritt diese für den vermerkten Gültigkeitszeitraum an die Stelle der bereits abgerufenen ELStAM. Der Arbeitgeber hat dann den Lohnsteuerabzug anhand der Papierbescheinigung vorzunehmen.

Mobilität

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten von Arbeitnehmern möglich

Wenn Konzerne ihre bisher im Ausland tätigen Mitarbeiter aufgrund von **Umstrukturierungen** an deutschen Standorten einsetzen wollen, schnüren sie ihnen mitunter „Umzugspakete“, die diverse Vergünstigungen vorsehen. So war auch eine Konzerngesellschaft vorgegangen, deren Fall den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat.

Eine Gesellschaft hatte nach Deutschland versetzten Auslandsmitarbeitern des Konzerns zugesagt, ihnen die anfallenden Kosten für die Wohnungssuche (vor allem die Maklerkosten) zu erstatten. Aus den in Rechnung gestellten Maklerprovisionen machte die Gesellschaft den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich vereinbart gewesen sei, so dass ein **tauschähnlicher Umsatz** angenommen werden müsse. Der BFH hat dagegen grünes Licht für den Vorsteuerabzug gegeben. Ein tauschähnlicher Umsatz habe nicht vorgelegen, weil durch die Vorteilsgewährung des Arbeitgebers erst die Voraus-

setzungen dafür geschaffen worden seien, dass Arbeitsleistungen hätten erbracht werden können. Zudem habe die Höhe der übernommenen Umzugskosten die Höhe der Gehälter nicht beeinflusst. Laut BFH lag auch **keine Entnahme** vor, weil die deutsche Konzerngesellschaft ein vorrangiges Interesse daran hatte, erfahrene Konzernmitarbeiter an ihren neuen Unternehmensstandort zu holen. Auch war die Gesellschaft aufgrund ihrer Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt.

5. ... für Hausbesitzer

Förderung

Energetische Sanierungsmaßnahmen bei selbstgenutztem Wohneigentum

Seit dem 01.01.2020 werden energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum für einen befristeten **Zeitraum von zehn Jahren** durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Diese Fördermaßnahme geht auf das Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften zurück.

Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden **Programmen der Gebäudeförderung** als förderfähig eingestuft sind (z.B. Wärmedämmung von Wänden oder Dachflächen, Erneuerung von Fenstern oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung bzw. Optimierung einer Heizungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung).

Das Gesetz sieht für die Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Kalenderjahr einen **Steuerabzug** von jeweils höchstens 7 % der Aufwendungen (in den jeweiligen Kalenderjahren höchstens 14.000 €) und im zweiten folgenden Kalenderjahr einen Steuerabzug von 6 % der Aufwendungen (höchstens 12.000 €) vor. Insgesamt können in den drei Jahren somit 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € je Objekt, von der Steuerschuld als Steuerermäßigung abgezogen werden. Die konkreten Mindestanforderungen werden noch in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt.

Hinweis: Anders als bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sind bei der Regelung nicht nur Arbeitsleistungen begünstigt, sondern auch die Materialkosten. Sprechen Sie uns bitte an, wir beraten Sie gerne.

Reform

Was ändert sich bei der Grundsteuer?

Die Grundsteuerreform ist Gesetz geworden. Berechnet wird die Grundsteuer weiterhin in drei Schritten: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz. Was sich durch die Reform ändert, ist vor allem die Grundstücksbewertung. Grundstücke werden künftig grundsätzlich nach dem **wertabhängigen Modell** bewertet: Bei unbebauten

Grundstücken sind dafür die von unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelten Werte maßgeblich. Bei bebauten Grundstücken werden für die Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum wird ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je qm abhängig von der Lage des Grundstücks angenommen. Bei Geschäftsgrundstücken wird weiterhin das „vereinfachte Sachwertverfahren“ angewandt, das auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abstellt. Bei der Bewertung land- und forwirtschaftlicher Betriebe soll es bei einem - nun vereinfachten - Ertragswertverfahren bleiben.

Die Bundesländer können die Grundsteuer alternativ nach einem **wertunabhängigen Modell** berechnen (Öffnungsklausel).

Zudem dürfen die Gemeinden für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen. Diese „**Grundsteuer C**“ soll helfen, künftig Wohnraumbedarf schneller zu decken.

Hinweis: Die Neuberechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 gelten.

Erbschaft

Steuerbefreiung für Familienheim fällt bei Eigentumsaufgabe weg

Ehegatten und Lebenspartner können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an den überlebenden Partner vererben, sofern dieser das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Hierfür muss der überlebende Partner die Absicht zur Selbstnutzung haben und tatsächlich in die Immobilie einziehen. Die Erbschaftsteuerbefreiung entfällt allerdings rückwirkend, wenn der überlebende Partner das Eigentum an dem Familienheim **innerhalb von zehn Jahren** nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Dies gilt nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) selbst dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.

Im Streitfall hatte die Klägerin von ihrem Ehemann das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin zunächst wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall machte sie aus steuerlicher Sicht einen entscheidenden Fehler und schenkte das Haus ihrer Tochter. Sie behielt sich zwar einen **lebenslangen Nießbrauch** vor und blieb im Haus wohnen, das Finanzamt erkannte ihr die Erbschaftsteuerbefreiung aber rückwirkend ab, weil sie das Familienheim verschenkt hatte. Der BFH hat den rückwirkenden Wegfall der Steuerbegünstigung bestätigt. Der Gesetzgeber wolle mit der Steuerbefreiung den familiären Lebensraum schützen und die Bildung von Wohneigentum durch die Familie fördern. Deshalb könne die Befreiung nur derjenige überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in Anspruch nehmen, der Eigentümer der Immobilie werde und sie selbst zum Wohnen nutze.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!